

**4. Satzung zur Änderung der
Satzung über die Benutzung der städt. Kindertageseinrichtungen
vom 09.12.2002**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden Württemberg (GemO) in Verbindung mit §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Biberach an der Riss am folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1
Änderungen**

1. § 6 Abs. 2 erhält ab 01.09.2009 folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühr beträgt:

Anzahl der Kinder in der Familie unter 18 Jahren		Benutzungsgebühr
1 Kind		84 Euro
2 Kinder	je Kind im Kindergarten	64 Euro
3 Kinder	je Kind im Kindergarten	43 Euro
4 und mehr Kinder	je Kind im Kindergarten	15 Euro

Für die Aufnahme von Kindern unter 3 Jahren wird ein Zuschlag von 100 % auf die jeweilige Benutzungsgebühr erhoben und beträgt:

Anzahl der Kinder in der Familie unter 18 Jahren		Benutzungsgebühr
1 Kind		168 Euro
2 Kinder	je Kind im Kindergarten	128 Euro
3 Kinder	je Kind im Kindergarten	86 Euro
4 und mehr Kinder	je Kind im Kindergarten	30 Euro

Für Gruppen mit einem Ganztagesangebot wird nachstehender Zuschlag erhoben:

Ganztagesangebot	Zuschlag
an 2 Nachmittagen/Woche	41 €
an 4 Nachmittagen/Woche	82 €

Für den Ganztageszuschlag gibt es keine von der Kinderzahl abhängige Ermäßigung.

Sollte es Personensorgeberechtigten nicht möglich sein, die Benutzungsgebühr zu bezahlen, kann die Benutzungsgebühr in begründeten Fällen vom Träger ermäßigt werden (Härtefallregelung).

Für die Ferienbetreuung von Schul- und Kindergartenkindern in einem Kindergarten beträgt die Benutzungsgebühr 7 € je Tag.

2. § 6 Abs. 2 erhält ab 01.09.2010 folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühr beträgt:

Anzahl der Kinder in der Familie unter 18 Jahren		Benutzungsgebühr
1 Kind		87 Euro
2 Kinder	je Kind im Kindergarten	66 Euro
3 Kinder	je Kind im Kindergarten	44 Euro
4 und mehr Kinder	je Kind im Kindergarten	15 Euro

Für die Aufnahme von Kindern unter 3 Jahren wird ein Zuschlag von 100 % auf die jeweilige Benutzungsgebühr erhoben.

Die Benutzungsgebühr beträgt für die Aufnahme von Kindern unter 3 Jahren:

Anzahl der Kinder in der Familie unter 18 Jahren		Benutzungsgebühr
1 Kind		174 Euro
2 Kinder	je Kind im Kindergarten	132 Euro
3 Kinder	je Kind im Kindergarten	88 Euro
4 und mehr Kinder	je Kind im Kindergarten	30 Euro

Für Gruppen mit einem Ganztagesangebot wird nachstehender Zuschlag erhoben:

Ganztagesangebot	Zuschlag
an 2 Nachmittagen/Woche	43 €
an 4 Nachmittagen/Woche	85 €

Für den Ganztageszuschlag gibt es keine von der Kinderzahl abhängige Ermäßigung.

Sollte es Personensorgeberechtigten nicht möglich sein, die Benutzungsgebühr zu bezahlen, kann die Benutzungsgebühr in begründeten Fällen vom Träger ermäßigt werden (Härtefallregelung).

Für die Ferienbetreuung von Schul- und Kindergartenkindern in einem Kindergarten beträgt die Benutzungsgebühr 8 € je Tag.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2009 in Kraft.

Biberach an der Riß,

Thomas Fettback
Oberbürgermeister